

Satzung des Bundes der Freunde des Hölderlin-Gymnasiums e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen:

„Bund der Freunde des Hölderlin-Gymnasiums Heidelberg e.V.“

und hat seinen Sitz in Heidelberg.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler des Hölderlin-Gymnasiums in Heidelberg, insbesondere die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln und die Finanzierung von durch die zuständigen Schulaufsichtsbehörden genehmigten Schulfahrten, soweit die Kosten nicht durch die Mittel des Bundes, des Landes oder der Stadt abgedeckt sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die Zweck und Aufgaben des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Vereinsämter, insbesondere die Vorstandsämter, sind ehrenamtlich. Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Heidelberg, mit der Verpflichtung, das erworbene Vermögen für das Hölderlin-Gymnasium Heidelberg zu verwenden, wobei es dort ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden muss.
3. Satzungsänderungen, welche den Zweck des Vereins oder die Vermögensverwendung verändern, sind zuvor dem Finanzamt zur Prüfung vorzulegen. Bei der Prüfung ist festzustellen, ob die Gemeinnützigkeit durch die geplante Satzungsänderung erhalten bleibt.

§ 4 Mittel des Vereins und Vereinsvermögen

1. Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erwirbt der Verein durch:
 - a) Erhebung von Mitgliedsbeiträgen
 - b) Erlösen aus Veranstaltungen und
 - c) Spenden und Stiftungen jeglicher Art
2. Das Vereinsvermögen ist so anzulegen, dass ein Sockelbetrag von 400.000,00 €, i. W. vierhunderttausend, als Kapitalbasis bestehen bleibt, um damit in Zukunft die Möglichkeit offen zu halten, wieder ein eigenes Schullandheim zu erwerben und zu betreiben oder sich an Gemeinschaftsvorhaben mit anderen Schulen zu beteiligen.

3. Der Sockelbetrag kann bis zu 10 % unterschritten werden, wenn größere Investitionen im Sinne des Vereinszwecks notwendig werden. Dieser Betrag muss in der Folgezeit, längstens 10 Jahre, dem Sockelbetrag wieder zugeführt werden.
4. Das Vereinsvermögen ist verzinslich anzulegen, um aus den Erträgen den Vereinszweck und die Vereinsaufgaben nach § 2 der Satzung erfüllen zu können.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder haben Vereinsbeiträge zu leisten.
2. Die Vereinsbeiträge sind jährlich als Geldzahlungen zu erbringen. Vorzugsweise sollen die Vereinsbeiträge per SEPA-Lastschriftmandat erhoben werden.
3. Die Höhe der Vereinsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.
4. Die Beitragszahlungen sind jeweils im Dezember eines Jahres rückwirkend für das Kalenderjahr fällig.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, einzelnen Mitgliedern die Beitragserbringung zu erlassen oder zu mindern. Ebenso ist der Vorstand dazu ermächtigt, einzelnen Mitgliedern die Beitragserbringung zu stunden. Für den Erlass, die Minderung oder die Stundung muss ein wichtiger Grund vorliegen.
6. Von der Beitragserbringung sind Ehrenmitglieder befreit.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein in seinen Bemühungen unterstützen will (ordentliche Mitglieder).
2. Personen, die sich ganz besonders um den Verein oder das Hölderlin-Gymnasium verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden (Ehrenmitglieder).

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist, erworben.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Lehnt der Vorstand ein Aufnahmegesuch ab, ist dies der antragenden Person schriftlich mitzuteilen. Die Gründe der Ablehnung müssen der antragenden Person nicht mitgeteilt werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Kündigung der Mitgliedschaft,
 - b) Tod bei natürlichen Personen,
 - c) Verlust der Rechtsfähigkeit oder Auflösung bei juristischen Personen,
 - d) Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung ist jeweils nur zum Jahresende möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es länger als drei Monate mit den Beitragsleistungen im Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung nach Ablauf des dritten Monats die Beitragsleistungen nicht erbringt.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt auch dann, wenn es den Interessen und dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit herabsetzt oder gegen die Satzung verstößt.

5. Über den Ausschluss eines Vereinsmitglieds entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Vereinsmitglied schriftlich mitzuteilen. Im Falle des Ausschlusses nach Absatz 4 ist dem Mitglied zuvor rechtliches Gehör zu gewähren. Die Mitteilung über den Ausschluss nach Absatz 4 erfolgt mittels Einwurf/Einschreiben.
6. Wird ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen und erfolgt der Ausschluss nach Absatz 4, steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Der Vorstand kann der Berufung abhelfen. Hilft der Vorstand der Berufung nicht ab, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss des Mitglieds. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Die Pflicht zur Beitragszahlung besteht fort.
7. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein verliert das Mitglied alle Mitgliedschaftsrechte und Pflichten. Rechte an dem Vereinsvermögen bestehen nicht. Eine Rückerstattung der geleisteten Beiträge erfolgt nicht. Das Erlöschen der Mitgliedschaftspflichten hat keinen Einfluss auf die Pflicht, etwaige rückständige Beitragsleistungen zu erbringen. Rückständige Beitragsleistungen bestehen fort.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Die Bestellung und Abbestellung des Vorstands
- b) Bestellung der Rechnungsprüfer
- c) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnungslegung
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Entscheidung über die Berufung eines Mitglieds gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands
- g) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- h) Zustimmung für Rechtsgeschäfte über unbewegliches Eigentum
- i) die Entscheidung über Satzungsänderungen
- j) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen wenn, es das Interesse des Vereins erfordert, es zehn Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt und in einem Rhythmus von zwei Jahren.
2. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Ist Gegenstand der Beschlussfassung auch eine Satzungsänderung, ist bei der Änderung nur einzelner Paragraphen der jeweilige Paragraph und das dazugehörige Schlagwort auf der Tagesordnung zu benennen (z.B. Paragraph 11 Einberufung zur Mitgliederversammlung). Sollte eine Satzungsneufassung beschlossen werden, ist es ausreichend, wenn dies so angekündigt wurde. Die Satzungsneufassung muss nicht als Text beigefügt werden. Wird der neue Satzungstext der Einberufung beigefügt, genügt die Ankündigung „Satzungsänderung“ als Beschlussgegenstand.

§ 12 Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder können zur Mitgliederversammlung Anträge stellen. Die Anträge müssen spätestens zehn Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand eingereicht werden. Über die Behandlung bzw. Aufnahme der Anträge auf die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Anträge auf Satzungsänderung oder auf Auflösung des Vereins können nicht nach Absatz 1 erstellt werden. Solche Anträge müssen auf ordnungsgemäß versendeter Tagesordnung angekündigt werden. Verspätete Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins werden durch die nächste Mitgliederversammlung behandelt. Der Vorstand muss diese Anträge bei der nächsten Mitgliederversammlung als Beschlussgegenstand auf die ordnungsgemäß versendete Tagesordnung setzen.

§ 13 Leitung der Mitgliederversammlung und Protokollierung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch einen Versammlungsleiter geleitet. Dies ist in der Regel der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
2. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Es handelt sich um ein Ergebnisprotokoll. Die Niederschrift ist durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen (Beurkundung der Beschlüsse). Protokollführer ist in der Regel der Schriftführer. Ist dieser an der Teilnahme der Mitgliederversammlung verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Protokollführer.

§ 14 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig davon, wie viele Mitglieder an der Versammlung anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit setzt voraus, dass die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Zwecks ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
4. Bei der Feststellung, wie viele Stimmen abgegeben wurden, bleiben Enthaltungen und ungültige Stimmen unberücksichtigt.
5. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich durch offene Abstimmung. Eine geheime Abstimmung ist nur erforderlich, wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt.
6. Die Bestellung des Vorstands und die Bestellung der Rechnungsprüfer kann auch als Blockwahl erfolgen. Ob Einzelbestellung oder Blockbestellung erfolgt, bestimmt der Versammlungsleiter.
7. Die Beschlussfassung kann auch in einem Umlaufverfahren erfolgen. Das Umlaufverfahren erfolgt in Textform. Die Beschlussfassung erfolgt auch im Umlaufverfahren nach § 15 Abs. 1 - 4. Zur Durchführung des Umlaufverfahrens hat der Vorstand den Antrag und die Beschlussfassung den Mitgliedern in Textform bekanntzugeben. Den Mitgliedern ist bei der Bekanntgabe eine Frist von zwei Wochen zu setzen, innerhalb derer die Mitglieder ihre Stimme abzugeben haben. Die Stimmabgabe erfolgt in Textform gegenüber dem Vorstand. Nach Ablauf der Zweiwochenfrist stellt der Vorstand das Ergebnis der Beschlussfassung fest und teilt dies den Mitgliedern in Textform mit. Die Feststellung der Beschlussfassung erfolgt in einer Vorstandssitzung. Über die Feststellung ist eine Niederschrift anzufertigen. § 13 Abs. 2 der Satzung gilt entsprechend.

§ 16 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Es können auch Personen bestellt werden, die nicht Mitglieder des Vereins sind.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, die Kassenführung und die Rechnungsführung des Vorstands zu prüfen. Über die Prüfung erstatten die Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung Bericht. Die Rechnungsprüfer sind für die Antragstellung der Entlastung des Vorstands zuständig.
3. Die Prüfung der ordnungsgemäßen Kassen- und Rechnungsführung kann jederzeit erfolgen. Sie muss jedoch mindestens einmal jährlich durchgeführt werden.

§ 17 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Insbesondere hat er die laufenden Geschäfte zu führen und den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§ 18 Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Dies sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer, der Schatzmeister und mindestens drei Beisitzer. Die Zahl der Beisitzer (soweit mehr als drei Beisitzer gewählt werden sollen) wird jeweils von der Mitgliederversammlung vor der Bestellung der Beisitzer bestimmt.
2. Beisitzer ist kraft Amtes der jeweilige Leiter/in des Hölderlin-Gymnasiums.
3. Der Vorsitzende des Elternbeirats und der Sprecher der Schülervertretung des Hölderlin-Gymnasiums oder deren Stellvertreter sind kraft Amtes Beisitzer. Sie zählen zu den in § 18 Abs. 1 genannten Beisitzern (Mindestzahl).

§ 19 Bestellung des Vorstands und Amtsdauer

1. Der Vorstand wird, bis auf die Vorstandsmitglieder, die das Amt kraft Amtes innehaben, durch die Mitgliederversammlung bestellt. Die Bestellung erfolgt für die Dauer von zwei Jahren.
2. Wird ein Vorstandsmitglied aus dem Verein ausgeschlossen, so endet mit dem wirksamen Ausschluss auch die Bestellung des Vorstands. Die Mitgliederversammlung kann für die restliche Amtszeit nach § 19 Abs. 1 eine Nachwahl vornehmen.
3. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit von zwei Jahren so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand bestellt wird und dieser die Amtstätigkeit aufnimmt.

§ 20 Vorzeitiges Ausscheiden des Vorstands

1. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, jederzeit das ausgeübte Amt niederzulegen. Eine Amtsniederlegung kann dann nicht erfolgen, wenn Unzeit vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn besondere Projekte durchgeführt werden oder Rechtsgeschäfte zum Abschluss gebracht werden müssen, die keinen Aufschub dulden.
2. Verliert der Verein mit der Amtsniederlegung seine Handlungsfähigkeit, kann eine Amtsniederlegung erst dann erfolgen, wenn eine Mitgliederversammlung zur Neubestellung einberufen wurde.

§ 21 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen (oder im Umlaufverfahren auch in Textform). Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Der Vorstand ist unabhängig davon beschlussfähig, wie viele Vorstandsmitglieder anwesend sind.
2. Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form. Ebenso wenig bedarf es einer Frist oder einer Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende; bei deren Abwesenheit bestimmt die Vorstandsversammlung einen Versammlungsleiter. Protokollführer ist der Schriftführer. Ist dieser verhindert, wird durch die Vorstandsversammlung ein Protokollführer bestellt.

§ 22 Vertretung des Vereins

1. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein außergerichtlich und gerichtlich (§ 26 BGB). Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.
2. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 500 € bedürfen der schriftlichen Form und der Zustimmung des Vorstands. Dies gilt im Außenverhältnis.
3. Rechtsgeschäfte, die unbewegliches Eigentum betreffen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Dies gilt im Außenverhältnis.

§ 23 Geschäftsverteilung des Vorstands

1. Der Vorstand gibt sich für die interne Zuständigkeit eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung kann eine Abweichung von der Satzung nicht geregelt werden.
2. Der Schriftführer ist für die allgemeine Verwaltung des Vereins zuständig.
3. Dem Schatzmeister obliegt die Kassenführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Über die Einnahmen und Ausgaben hat der Schatzmeister ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen müssen den steuerrechtlichen Anforderungen genügen. Der Schatzmeister ist bei der Verwaltung des Vermögens an die Weisungen des Vorstands gebunden.

§ 24 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Fassung vom 12.10.2015

Die ursprünglich letzte Fassung des Vereins datiert vom 23. September 1960.

Sanja Sevedic
Kath. (unv)
Karin B...

Petra Jaka
Sherry J...
U...

O. Orsel
H. W...
M...